

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

GZ: KFG57/2011

Frau
Siegrid S
Berggasse 17
XXXX S

Linz, am 06.09.2011

BESCHEID

Über Ihren Antrag vom 20.06.2011 auf Erteilung einer Ermächtigung zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen aller Art in der KFZ-Werkstätte in der Hauptstraße 2, 4910 Ried im Innkreis, ergeht vom Landeshauptmann von Oberösterreich als zuständige Behörde erster Instanz in mittelbarer Bundesverwaltung folgender

Spruch:

Ihrem Antrag vom 20.06.2011 auf Erteilung einer Ermächtigung zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen aller Art in der KFZ-Werkstätte in der Hauptstraße 2, 4910 Ried im Innkreis, wird gemäß § 57a Abs 2 KFG iVm §§ 3 und 4 Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung stattgegeben und die Ermächtigung zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen aller Art in der KFZ-Werkstätte in der Hauptstraße 2, 4910 Ried im Innkreis, erteilt.

Begründung

I. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender **Sachverhalt** fest:

Siegrid S wurde am 12.03.1978 geboren und betreibt eine KFZ-Werkstätte in der Hauptstraße 2, 4910 Ried im Innkreis (OÖ). Für diese Werkstätte

beantragte S am 20.06.2011 die Ermächtigung zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen aller Art. S hat die Meisterprüfung als Kraftfahrzeugmechanikerin erfolgreich abgelegt. Zudem verfügt sie über die Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Kraftfahrzeugmechanikergewerbes. In der Werkstätte arbeiten S selbst und ein Lehrling. S wurde 1998 wegen Sachbeschädigung gerichtlich verurteilt. Im Jahr 2002 wurde S wegen Verweigerung des Alkomattestes verwaltungsbehördlich bestraft. Die Werkstätte verfügt über alle für die Begutachtung von Kraftfahrzeugen gemäß Anlage 2a der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung erforderlichen Einrichtungen. S hat sich während der Tätigkeit bei A ordnungsgemäß verhalten.

II. Die Behörde hat **Beweis** erhoben durch: Parteilenvorbringen, Meisterprüfungszeugnis, Gewerberegisterauszug, Strafregisterbescheinigung, Strafbescheid, (Geburtsurkunde), Angaben des A;

Beweiswürdigung: Die Angaben des Albert A zur Schlampigkeit seiner ehemaligen Mitarbeiterin S sind angesichts seines privaten Interesses an der Vereitelung des Vorhabens der S – A ist Eigentümer einer KFZ- Werkstätte mit Prüfstelle in derselben Gemeinde – nicht hinreichend überzeugend.

III. Rechtliche Beurteilung

1. Zulässigkeit
2. Inhaltliche Begründung

[...]

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den UVS Oberösterreich zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung schriftlich in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter <[http:// www. ...gv.at](http://www. ...gv.at)> einzubringen. Die Berufung hat den

Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Landeshauptmann von Oberösterreich

Mag. Gernot Gans

(Mag. Gernot Gans)